

Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen

Das sind Ihre Ansprüche





Inhalt

- 5 Vorwort**
- 6 Einführung**
- 7 Was sind Nachteilsausgleiche und wer erhält sie?**
 - 7 Was bedeutet Grad der Behinderung –
Schwerbehinderung – Gleichstellung?**
 - 9 Was sind Merkzeichen und welche gibt es?**
 - 12 Nachteilsausgleiche nach Themengebieten**
 - 12 Arbeit und Beruf
 - 14 Kommunikation
 - 17 Mobilität
 - 22 Steuerliche Nachteilsausgleiche
 - 24 Wohnen
 - 25 Anderweitige Nachteilsausgleiche
- 28 Übersicht: Nachteilsausgleiche nach GdB**
- 35 Übersicht: Nachteilsausgleiche nach Merkzeichen**
- 38 Wie kann ich Nachteilsausgleiche erhalten
– wo muss ich was beantragen?**
- 39 Schlussbemerkungen**
- 39 Quellen und weiterführende Informationen**

VORWORT**Adolf Bauer, Präsident**

Liebe Leserin, lieber Leser,

in Deutschland gibt es 7,8 Mio. schwerbehinderte Menschen. Für sie ist der Ausgleich beziehungsweise die Abmilderung von behinderungsbedingten Nachteilen und Mehraufwendungen sehr wichtig.

Ob es um besondere Kündigungsschutzregeln im Arbeitsleben, die sogenannte Freifahrt im Nahverkehr, um steuerrechtliche Vergünstigungen oder um den verbilligten Eintritt ins Theater geht – Nachteilsausgleiche sind vielfältig und unverzichtbar. Denn sie sichern und fördern die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Sie geben Schutz, ermöglichen finanziellen Ausgleich und besondere Leistungen und Hilfestellungen.

Das Recht der Nachteilsausgleiche ist über viele Jahre gewachsen und nicht immer leicht zu durchschauen. Die vorliegende Broschüre soll helfen, dass Betroffene einen besseren Überblick über ihre Rechte erhalten. Besonders hilfreich ist dafür die Gesamtübersicht am Ende der Broschüre. Sie zeigt kurz und prägnant, mit welchem Grad der Behinderung und gegebenenfalls Merkzeichen man welche konkreten Nachteilsausgleiche beanspruchen kann.

Für den SoVD sind Nachteilsausgleiche Teil einer modernen Behindertenpolitik. Auch in einer inklusiven Gesellschaft braucht es solche wichtigen Instrumente zur Sicherung von Selbstbestimmung und Teilhabe.

A handwritten signature in blue ink that reads "Adolf Bauer". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Adolf Bauer
Präsident

Einführung

Diese Broschüre befasst sich mit dem komplexen Themenbereich der Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Menschen. Sie soll eine Hilfestellung bei den Fragen sein, was Nachteilsausgleiche sind, wann und für wen sie in Betracht kommen, was gegebenenfalls konkreter Inhalt von Nachteilsausgleichen sein kann und wie man diese erhält. Die Broschüre befindet sich auf dem rechtlichen Stand vom Dezember 2018.

Nicht Gegenstand dieser Broschüre sind darüber hinausgehende Bedarfe und Leistungen, wie zum Beispiel einzelne Teilhabeleistungen oder Pflegeleistungen – obgleich in diesen Bereichen parallel dazu weitere Bedarfe und Ansprüche bestehen können.

Ebenso soll das Thema Nachteilsausgleiche in Schule und Ausbildung hier nicht vertieft werden. Regelungen dazu finden sich oftmals in den verschiedenen Landesschulgesetzen und den vielen verschiedenen Schulerlassen. Für den Bereich der Ausbildung hat das Bundesinstitut für Berufsbildung Handreichungen herausgegeben.

Was sind Nachteilsausgleiche und wer erhält sie?

Nachteilsausgleiche sind verschiedene Hilfen für Menschen mit Behinderungen, die dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen dienen (vgl. auch § 209 SGB IX).

Welche Nachteilsausgleiche infrage kommen, hängt von der Art der Behinderung, vom zuerkannten Grad der Behinderung sowie von möglichen zusätzlichen Merkzeichen ab.

Was bedeutet Grad der Behinderung – Schwerbehinderung – Gleichstellung?

Der Grad der Behinderung (GdB) beschreibt das Ausmaß der Auswirkungen, die eine körperliche, geistige, seelische oder Sinnesbehinderung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hat. Der GdB ist abgestuft in Zehnergraden (von 10 bis 100). Erst ab einem GdB von wenigstens 20 trifft die Behörde überhaupt eine solche Feststellung. Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, ermittelt sie einen Gesamt-GdB. Für die Feststellung des GdB ist ein Antrag beim zuständigen Versorgungsamt oder bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde erforderlich (§ 152 Abs. 1 SGB IX). Gegen die Bescheide der jeweiligen Behörde können Betroffene Widerspruch und gegebenenfalls Klage einreichen.

Die Feststellung des GdB und die der Schwerbehinderteneigenschaft sind nicht identisch. Ein zuerkannter GdB bedeutet also nicht automatisch, dass auch eine Schwerbehinderung festgestellt ist.

Denn nach § 2 Abs. 2 SGB IX sind Menschen schwerbehindert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es liegt ein GdB von wenigstens 50 vor
- und
- der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder die Beschäftigung liegt im Inland.

Liegt eine Schwerbehinderung vor, ist das sogenannte Schwerbehindertenrecht (3. Teil SGB IX, §§ 151 ff. SGB IX) anzuwenden. Es führt außerdem zu einem Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis. In ihm sind der GdB und eventuelle Merkzeichen festgehalten (§ 152 Abs. 5 SGB IX). In der Regel wird ein Schwerbehindertenausweis nur befristet ausgestellt.

Die Person, bei der die Voraussetzungen für eine Schwerbehinderung nicht vorliegen, kann aber möglicherweise einen Anspruch auf Gleichstellung haben. So sollen diejenigen Personen den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden können, deren GdB zwar weniger als 50, aber mindestens 30 beträgt und bei denen die anderen Voraussetzungen (Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigung im Inland) vorliegen (§ 2 Abs. 3 SGB IX). Darüber hinaus muss die Gefahr bestehen, infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz entweder nicht zu erlangen oder nicht behalten zu können. Über die Gleichstellung entscheidet auf Antrag die Bundesagentur für Arbeit.

Was sind Merkzeichen und welche gibt es?

Merkzeichen beziehen sich auf weitere gesundheitliche Merkmale. Sie werden von den zuständigen Behörden – neben dem GdB – festgestellt (§ 152 Abs. 4 SGB IX). Mit den einzelnen Merkzeichen sind unterschiedliche Nachteilsausgleiche verbunden.

Nach § 3 Schwerbehindertenausweisverordnung gibt es folgende Merkzeichen:

aG für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (im Sinne des § 229 Abs. 3 SGB IX)

Eine außergewöhnliche Gehbehinderung liegt vor, wenn die Gehfähigkeit in ungewöhnlich hohem Maße eingeschränkt ist und eine Fortbewegung nur unter großen körperlichen Anstrengungen oder mit fremder Hilfe möglich ist. Es muss sich um eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung handeln, die einem GdB von mindestens 80 entspricht. Davon ist etwa dann auszugehen, wenn auch für sehr kurze Entfernungen ein Rollstuhl notwendig ist. Grund für die Beeinträchtigung der Gehfähigkeit können verschiedenste Gesundheitsstörungen sein: zum Beispiel Multiple Sklerose, Amyotrophe Lateralsklerose (ALS), Funktionsverlust beider Beine ab Oberschenkelhöhe, schwerste Einschränkungen der Herzleistungsfähigkeit, schwerste Gefäßerkrankungen sowie Krankheiten der Atmungsorgane oder schwerste Beeinträchtigungen bei Tumorleiden.

H für schwerbehinderte Menschen, die hilflos sind (im Sinne des § 33b Einkommensteuergesetz)

Hilflos ist, wer für eine Reihe von (mindestens drei) häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen – wie Körperpflege, Ernährung, Mobilität oder Kommunikation – täglich fremder Hilfe dauernd bedarf (mindestens zwei Stunden), um seine persönliche Existenz zu sichern. Nicht umfasst ist der Hilfebedarf im Bereich hauswirtschaftlicher Verrichtungen.

Bl für schwerbehinderte Menschen, die blind sind
(im Sinne des § 72 Abs. 5 SGB XII)

Zu den blinden Menschen zählen:

1. Personen, denen das Augenlicht vollständig fehlt,
2. Personen, deren beidäugige Gesamtsehschärfe nicht mehr als ein Fünfzigstel ($1/50$) beträgt, oder
3. Personen, bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen.

Gl für schwerbehinderte Menschen, die gehörlos sind

Gehörlos sind Personen mit vollständigem Hörverlust auf beiden Ohren sowie Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn zudem schwere Sprachstörungen vorliegen (vgl. Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung, Teil D, Ziff. 4).

RF für schwerbehinderte Menschen, die die (landesrechtlich festgelegten) Voraussetzungen für die Befreiung / Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht erfüllen**1. Kl.** wenn der schwerbehinderte Mensch die (tariflich festgelegten) Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Wagenklasse mit dem Fahrausweis der 2. Wagenklasse erfüllt

G für schwerbehinderte Menschen, die erheblich in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr beeinträchtigt sind (im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)

Diese Beeinträchtigung liegt vor, wenn eine Person wegen einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit, nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurücklegen kann, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Als ortüblich gilt eine Strecke von ungefähr zwei Kilometern, die in etwa einer halben Stunde zu bewältigen ist (vgl. Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung, Teil D, Ziff. 1).

TBI für schwerbehinderte Menschen, die mindestens einen GdB von 70 wegen einer Störung der Hörfunktion und einen GdB von 100 wegen einer Störung des Sehvermögens haben. Das Merkzeichen für Taubblindheit / Hörsehbehinderung wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2018 mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführt.

B für schwerbehinderte Menschen, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Zusätzlich zu dem Merkzeichen trägt die Behörde den Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ ein. Sie erkennt das Merkzeichen an, wenn sie auch die Merkzeichen G oder H oder Gl festgestellt hat (vgl. Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung, Teil D, Ziff. 2).

Nachteilsausgleiche nach Themengebieten

Die Nachteilsausgleiche sind im Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX), aber auch in anderen Vorschriften geregelt.



1. Arbeit und Beruf

Freistellung von Mehrarbeit (§ 207 SGB IX)

Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen (zur Erklärung siehe Absatz „Was bedeutet Grad der Behinderung – Schwerbehinderung – Gleichstellung?“) werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt. Sie müssen dies bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Mehrarbeit ist dabei diejenige Arbeit, die über die gesetzliche Arbeitszeit (acht Stunden werktäglich) hinausgeht. Für Teilzeitbeschäftigte sind die Regelungen entsprechend anzuwenden.

Zusätzlicher Urlaub (§ 208 SGB IX)

Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen pro Urlaubsjahr bei einer Fünf-Tage-Woche. In den übrigen Fällen vermindert oder erhöht sich der Zusatzurlaub entsprechend. Tarifliche oder betriebliche Regelungen können einen längeren Zusatzurlaub vorsehen. Diese Regelung gilt nicht für behinderte Menschen, die schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind (§ 151 Abs. 3 SGB IX).

Besonderer Kündigungsschutz (§ 168 SGB IX)

Für schwerbehinderte sowie diesen gleichgestellte Menschen gilt ein besonderer Kündigungsschutz. Das bedeutet nicht, dass diese Personen unkündbar

sind. Vielmehr ist es so, dass ein Arbeitgeber vor der Kündigung des Arbeitsverhältnisses die Zustimmung des Integrationsamtes benötigt (§ 168 SGB IX; Ausnahmen hiervon sind in § 173 SGB IX geregelt). Der Arbeitgeber muss diese Zustimmung beim Integrationsamt beantragen. Außerdem ist die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – soweit im Betrieb vorhanden – notwendig. Eine Kündigung des Arbeitgebers ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist unwirksam (§ 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX).

Teilzeit (§ 164 Abs. 5 SGB IX)

Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Menschen haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen der vorliegenden Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist. Ein Anspruch besteht allerdings dann nicht, wenn es für den Arbeitgeber unzumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre, ihn zu erfüllen (§ 164 Abs. 5 Satz 3 a. E. in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 SGB IX).

Besondere Hilfen zur Erlangung und zum Erhalt eines Arbeitsplatzes (§§ 49 ff. SGB IX)

In den §§ 49 ff. SGB IX sind verschiedene Leistungen enthalten (beispielsweise individuelle betriebliche Qualifizierung, Training motorischer Fertigkeiten, Arbeitsassistenz), um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und so dauerhaft ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern. Es handelt sich hierbei jedoch nicht direkt um Nachteilsausgleiche im Sinne dieser Broschüre. Gleichwohl haben diese Leistungen vor allem für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen eine große Bedeutung: etwa eine Einladungspflicht öffentlicher Arbeitgeber zum Vorstellungsgespräch nach § 165 Satz 3 SGB IX oder das Recht auf leidensgerechte Beschäftigung laut § 164 SGB IX.

Es sind auch Leistungen an Arbeitgeber, zum Beispiel Eingliederungszuschüsse, möglich (§ 50 SGB IX). Die konkreten Voraussetzungen ergeben sich aus den Leistungsgesetzen der möglichen Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX). Dies betrifft zum Beispiel die Bundesagentur für Arbeit (SGB III) oder den Träger der Rentenversicherung (SGB VI).

Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§§ 37, 236a SGB VI)

Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf eine vorgezogene und abschlagsfreie Altersrente. Voraussetzung ist, dass sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei Rentenbeginn als schwerbehinderter Mensch anerkannt sind sowie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Eine vorzeitige Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist auch schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres möglich, dann aber mit Abschlägen

verbunden. Die Höhe der Abschläge richtet sich danach, wie viele Jahre früher (bis zu 3 Jahre sind möglich) die Rente beginnen soll. Die Abschläge betragen derzeit bis zu 10,8 Prozent.

Für schwerbehinderte Menschen, die vor dem 1. Januar 1955 beziehungsweise vor dem 1. Januar 1964 geboren wurden, gibt es spezielle Regelungen aus Gründen des Vertrauensschutzes. Unter besonderen Voraussetzungen können diese Personen ab 63 Jahren die Altersrente für schwerbehinderte Menschen ohne Abschläge erhalten. Konkrete Informationen dazu erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung.



2. Kommunikation

Ermäßigung / Befreiung bei Rundfunkbeitrag

Taubblinde Menschen sowie Empfängerinnen und Empfänger von Blindenhilfe können nach § 72 SGB XII oder nach § 27d Bundesversorgungsgesetz eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Auf ein Drittel ermäßigt wird der Rundfunkbeitrag auf Antrag für folgende Personen:

- blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag),
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag),

und

- Menschen mit Behinderungen, deren GdB nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag).

Hierfür muss das Merkzeichen RF festgestellt sein. Eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht kann bis zu drei Jahre rückwirkend gewährt werden. Der Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung ist schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Dabei sind die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung durch gut lesbare Kopien nachzuweisen. Der Antrag ist im Internet (> www.rundfunkbeitrag.de) sowie bei den zuständigen Behörden der Städte und Gemeinden erhältlich.

Ermäßigung bei Telefonanschlussgebühren (Sozialtarif)

Bei der Telekom Deutschland GmbH erhalten folgende Personen auf Antrag einen vergünstigten Sozialtarif für Verbindungen ins in- und ausländische Festnetz (Verbindungen in Mobilfunknetze sind nicht umfasst):

- schwerbehinderte Menschen, die vom Rundfunkbeitrag befreit sind oder eine Ermäßigung erhalten,

oder

- schwerbehinderte Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen RF

sowie

- blinde, gehörlose und / oder sprachbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 90.

Erhältlich ist der Antrag auf der Internetseite der Telekom Deutschland GmbH: Auf > www.telekom.de findet er sich über das Menü unter dem Punkt „Hilfe & Service“, dann weiter zu „Vertrag & Meine Daten“, dann „Tarife & Optionen“ und dort unter „Häufige Fragen und Antworten“.

Blindensendungen

Menschen mit Sehbehinderung können mit der Deutschen Post als Blindensendung Folgendes portofrei versenden:

- Schriftstücke in Braille-Schrift (etwa Briefe oder Zeitungen),

- Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetträger, die für blinde Menschen bestimmt sind, wenn entweder der Absender oder Empfänger eine amtlich anerkannte Blindenanstalt ist oder der Versand in deren Auftrag erfolgt, sowie
- Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn eine anerkannte Blindenanstalt sie an blinde Menschen versendet.

Die Umhüllung der Blindensendung darf nicht verschlossen sein. Außerdem muss die Sendung mit dem Vermerk „Blindensendung“ gekennzeichnet sein. Für die portofreie Blindensendung im Inland gelten Mindest- und Höchstmaße sowie ein Höchstgewicht von 1.000 Gramm.

Barrierefreie Kommunikation

Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache und lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform anerkannt (§ 6 Abs. 1, 2 BGG). Nach § 9 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) in Verbindung mit der Kommunikationshilfverordnung haben Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt (wie etwa Behörden nach § 1 Abs. 1a BGG) in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, um ihre Rechte im Verwaltungsverfahren wahrzunehmen. Auf Wunsch der Berechtigten stellt der zuständige Träger der öffentlichen Gewalt (zum Beispiel der Sozialleistungsträger) die geeigneten Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung oder trägt die nötigen Aufwendungen. Für das Sozialverwaltungsverfahren ist dies ausdrücklich in § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X geregelt.

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes regelt auch, dass die Träger öffentlicher Gewalt blinden und sehbehinderten Menschen zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten in einer für sie wahrnehmbaren Form zur Verfügung stellen müssen (§ 10 BGG).

Mit Menschen mit geistigen oder mit seelischen Behinderungen ist in einfacher und verständlicher Sprache zu kommunizieren. Auch ihnen sollen die Träger der öffentlichen Gewalt auf Verlangen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern. Ist solch eine einfache und verständliche Erläuterung nicht ausreichend, soll die Erläuterung auf Verlangen in „Leichter Sprache“ erfolgen (§ 11 Abs. 1, 2 BGG). Letztlich sind öffentliche Stellen des Bundes aufgefordert, ihre Websites und mobilen Anwendungen barrierefrei zu gestalten. Schrittweise bis spätestens zum 23. Juni 2021 gilt das auch für elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe (§ 12a BGG).

Um das BGG auf Länderebene umzusetzen, haben alle Bundesländer Landesgleichstellungsgesetze erlassen. Teilweise übernehmen sie Regelungen des BGG, teilweise weichen die Landesgleichstellungsgesetze aber auch davon ab.



3. Mobilität

Behindertenparkplätze

Für die Nutzung der mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Behindertenparkplätze ist ein besonderer Parkausweis erforderlich. Er ist grundsätzlich europaweit gültig, im Ausland können jedoch andere Bedingungen gelten. Den blauen Parkausweis erhalten auf Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde schwerbehinderte Menschen, die

- außergewöhnlich gehbehindert sind (Merkzeichen aG),
 - blind sind (Merkzeichen Bl)
- oder
- beidseitige Amelie, Phokomelie oder vergleichbare Funktionseinschränkungen haben (Contergangeschädigte).

Parkerleichterungen

Inhaberinnen und Inhaber des blauen Parkausweises (siehe Behindertenparkplätze) können Parkerleichterungen in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus erhalten Personen mit einem orangefarbenen Parkausweis („Sonderregelung zu Parkerleichterungen für besondere Gruppen Schwerbehinderter [Gleichstellung]“, sogenannter Gleichstellungs-Parkausweis) ebenfalls Parkerleichterungen.

Damit ist man berechtigt,

- im eingeschränkten Halteverbot mit Parkscheibe bis zu drei Stunden zu parken,
- im Zonenhalteverbot über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- an Stellen, die als Parkplatz ausgeschildert sind, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- in Fußgängerzonen während der freigegebenen Ladezeit zu parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken (ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern),
- an Parkuhren und bei Parkautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt zu parken,
- auf Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Stunden zu parken

sowie

- in Einzelfällen kostenlos auf Kundenparkplätzen (zum Beispiel an Bahnhöfen der Deutschen Bahn) zu parken. Hier sind jedoch die konkreten Bedingungen der privaten Betreiber zu beachten.

Der orangefarbene Parkausweis gilt bundesweit, nicht jedoch im Ausland. Schwerbehinderte Menschen können ihn bei der für ihren Wohnort zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen,

- wenn ihnen die beiden Merkzeichen G und B zuerkannt wurden und sie einen GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) haben,
- mit den beiden Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane,

- mit einem GdB von wenigstens 60 für die Krankheiten Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa

sowie

- mit einem GdB von wenigstens 70 aufgrund eines künstlichen Darmausgangs und zugleich mit künstlicher Harnableitung.

Für die Parkerleichterungen muss man keine eigene Fahrerlaubnis besitzen und auch nicht zwingend sein eigenes Fahrzeug nutzen. Bei der Nutzung eines fremden Fahrzeugs erhält der schwerbehinderte Mensch eine Ausnahmegenehmigung, welche die jeweilige Fahrzeugführerin oder den jeweiligen Fahrzeugführer von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit. Der Parkausweis muss immer gut sichtbar im Windschutzscheibenbereich ausliegen. Der Schwerbehindertenausweis allein ist nicht ausreichend. In einigen Bundesländern gibt es zusätzliche Regelungen, die noch weiteren Gruppen Parkerleichterungen gewähren.

Befreiung von der Infrastrukturabgabe (Pkw-Maut)

Mit dem Infrastrukturabgabengesetz wurde 2017 die Pkw-Maut (oder auch Infrastrukturabgabe) eingeführt. Ab wann diese Pkw-Maut tatsächlich eingeführt wird, ist bisher unklar; dies soll aber bis spätestens 2021 passieren. Das Gesetz verpflichtet Halterinnen und Halter von Pkw und Wohnmobilen eine Maut für die Nutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen zu zahlen. Schwerbehinderte Menschen sind jedoch von der Abgabepflicht befreit, wenn sie

- das Merkzeichen H, Bl oder aG haben

oder

- mit orangefarbenem Flächenaufdruck auf dem Schwerbehindertenausweis nachweisen, dass bei ihnen die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr nach §§ 228 ff. SGB IX vorliegen.

Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)
Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G, H oder Gl können unentgeltlich den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nutzen, wobei eine gewisse Eigenbeteiligung bleibt. Die Eigenbeteiligung erfolgt durch den Erwerb einer sogenannten Wertmarke. Diese Marken sind jährlich (Stand 2018: 80 Euro) oder halbjährlich (Stand 2018: 40 Euro) bei der zuständigen Stelle zu kaufen. Das sind etwa die Dienststellen der Versorgungsverwaltung oder andere Stellen, die nach Landesrecht dazu bestimmt sind, zum Beispiel die Landkreise.

Ausnahmen hiervon gibt es auf Antrag: Ohne Eigenbeteiligung erhalten die Wertmarke zur unentgeltlichen ÖPNV-Nutzung schwerbehinderte Menschen, die blind (Merkzeichen BI) oder hilflos (Merkzeichen H) sind, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten oder sich auf die Bestandsschutzregelung nach Abs. 4 berufen können (§ 228 Abs. 4 Nr. 3 SGB IX).

Kostenfrei, und zwar auch ohne Wertmarke, ist die Beförderung einer Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen, wenn dieser mit dem Merkzeichen B die Berechtigung zur Mitnahme nachweisen kann. Kostenlos mitnehmen kann man immer auch Handgepäck, einen Krankenfahrstuhl (zum Beispiel Rollstuhl), ein sonstiges orthopädisches Hilfsmittel und einen Führhund. Das gilt auch für einen anderen Hund, wenn das Merkzeichen B vorliegt (§ 228 Abs. 6 SGB IX).

Wertmarken werden in einzelnen Fällen nicht ausgegeben, solange die betroffene Person Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer in Anspruch nimmt (siehe dazu auch die Erläuterungen zur Kraftfahrzeugsteuer). Für Menschen, die schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, gelten die Regelungen zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr nicht (§ 151 Abs. 3 SGB IX).

Bahnverkehr

1. Klasse im Eisenbahnverkehr

Das Merkzeichen 1. Kl. ermöglicht die Nutzung der 1. Klasse bei der Deutschen Bahn sowie bei Privatbahnen mit einer Fahrkarte für die 2. Klasse. Berechtigt dazu sind Schwerkriegsbeschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 70.

BahnCard zum ermäßigten Preis

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 70 können die BahnCard 25 oder die BahnCard 50 der Deutschen Bahn für die 1. oder 2. Klasse zum ermäßigten Preis erwerben.

Mitnahme einer Begleitperson

Das Merkzeichen B berechtigt dazu, kostenfrei eine Begleitperson bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln mitzunehmen.

Kostenfreie Sitzplatzreservierung in Fernverkehrszügen

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen B können im personalbedienten Verkauf bis zu zwei Sitzplätze – für sich selbst und die Begleit-

person – unentgeltlich reservieren (Ziffer 2.6 der Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen der Deutschen Bahn Fernverkehr AG).

Unentgeltliche Beförderung von Krankenfahrrädern und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln sowie von Hunden (§ 228 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX)

Krankenfahrräder – also zum Beispiel ein Elektrorollstuhl -, sonstige orthopädische Hilfsmittel (§§ 33, 34 SGB V) sowie Führhunde befördert die Deutsche Bahn in ihren Fahrzeugen kostenlos, sofern die technischen Voraussetzungen der Fahrzeuge es erlauben. Dies gilt auch für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, wenn in seinem Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist. Ausführliche Informationen zu Krankenfahrrädern und orthopädischen Hilfsmitteln enthält der „Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel“ der Deutschen Bahn.

Ausnahmen zur Befahrung von Umweltzonen und von Dieselfahrverboten

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen aG, H oder Bl sind berechtigt, mit dem Fahrzeug auch ohne Feinstaubplakette die Umweltzone zu befahren (Anhang 3 Ziffer 6 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Derzeit noch unregelt ist, wie schwerbehinderte Menschen in Zonen mit Dieselfahrverboten mobil bleiben können. Die politische Debatte dazu bleibt abzuwarten.

Flugverkehr

Für schwerbehinderte Menschen, bei denen das Merkzeichen B bescheinigt ist, gewähren verschiedene Fluggesellschaften im innerdeutschen Flugverkehr eine Ermäßigung der Begleitperson. Auskunft dazu erteilen die Fluggesellschaften selbst.



4. Steuerliche Nachteilsausgleiche

Im Einkommensteuergesetz (EStG) sind steuerrechtliche Nachteilsausgleiche geregelt. Besonders wichtig sind die §§ 9 sowie 33b EStG.

Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen (§ 33b EStG)

Menschen mit Behinderungen können anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG einen Pauschbetrag geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag). Den Behinderten-Pauschbetrag erhalten Personen, deren GdB wenigstens 50 beträgt.

Bei einem GdB unter 50 wird der Pauschbetrag gewährt, wenn zusätzliche Voraussetzungen vorliegen; insbesondere, wenn Anspruch auf eine Rente wegen der Behinderung besteht oder die Behinderung auf einer Berufskrankheit beruht.

Die Höhe des Behinderten-Pauschbetrages richtet sich nach dem dauerhaft zuerkannten GdB und liegt aktuell zwischen 310 und 1.420 Euro (Stand 2018).

Menschen mit Behinderungen mit den Merkzeichen Bl sowie H erhalten einen Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 3.700 Euro (Stand 2018).

Bei Vorliegen des Merkzeichens H können Pflegende einen Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro (Stand 2018) anstatt einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG geltend machen.

Werbungskosten (§ 9 Abs. 2 EStG)

Besondere Regelungen zu Werbungskosten gelten für schwerbehinderte Menschen, wenn ihr GdB entweder mindestens 70 beträgt oder aber weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und zusätzlich ihre Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist (Merkzeichen G). Sie können anstelle der Entfernungspauschalen 30 Cent je Fahrtkilometer, und zwar für Hin- und Rückfahrt, oder ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten ansetzen.

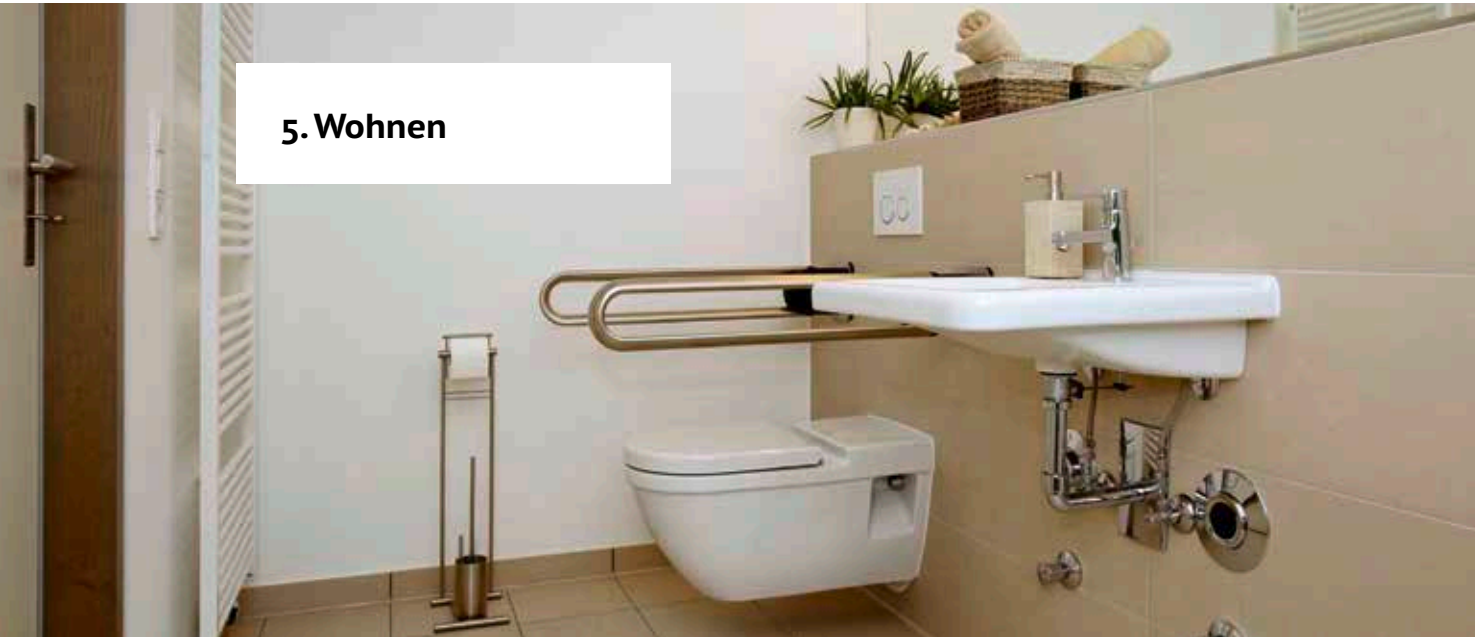
Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer (§ 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen aG, Bl und H sind zu einer Kfz-Steuerermäßigung in Höhe von 100 Prozent berechtigt. Bei den Merkzeichen G und Gl kann die schwerbehinderte Person wählen, ob sie entweder nach Erwerb der Wertmarke den öffentlichen Personennahverkehr kostenlos oder eine Kfz-Steuerermäßigung in Höhe von 50 Prozent in Anspruch nehmen will. Die Kraftfahrzeuge müssen in dem Fall auf die schwerbehinderte Person zugelassen sein.

Befreiung von der Hundesteuer

Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde sowie andere speziell ausgebildete Hunde können von der Hundesteuer befreit werden. Da die Hundesteuer eine kommunale Steuer ist, sind die Bedingungen beim zuständigen Rathaus oder bei der zuständigen Gemeinde zu erfragen.

5. Wohnen



Freibeträge beim Wohngeld (§ 17 Nr. 1 Wohngeldgesetz)

Maßgeblich für die Ermittlung von Wohngeld ist unter anderem das Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (§ 4 Wohngeldgesetz). Für jedes schwerbehinderte Haushaltsmitglied ist pro Jahr ein Freibetrag in Höhe von 1.500 Euro anzusetzen, wenn

- für dieses ein GdB von 100 zuerkannt wurde

oder

- ein GdB unter 100 zuerkannt wurde, bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI und gleichzeitig häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege.

Freibetrag bei der sozialen Wohnraumförderung (Ländergesetze sowie § 24 Abs. 1 Nr. 1, 2 Wohnraumförderungsgesetz)

Seit 2007 liegt die Kompetenz für die soziale Wohnraumförderung bei den Bundesländern. Um im Rahmen dieser Förderung das Einkommen zu ermitteln, werden unter den dortigen Voraussetzungen Freibeträge für schwerbehinderte Menschen festgesetzt. Weiteres ergibt sich aus den jeweiligen Landesgesetzen. Liegt kein Landesgesetz vor, gilt weiterhin die Freibetragsregelung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1, 2 Wohnraumförderungsgesetz.

Wohnungskündigung – Sozialklausel

Einen ausdrücklichen Schutz für Menschen mit Behinderungen, wenn der Vermieter das Mietverhältnis kündigt, sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) nicht vor. Allerdings kann das Vorliegen einer Behinderung im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten, mit der die Betroffenen vom Vermieter verlangen können, das Mietverhältnis fortzusetzen (§ 574 BGB). Um sich auf den Härtefall zu berufen, benötigt man keinen anerkannten GdB.

Barrierefreies Wohnen

Bei berechtigtem Interesse kann eine Mieterin oder ein Mieter vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen verlangen, die erforderlich sind, um die Wohnung behindertengerecht zu nutzen oder deren Zugang entsprechend zu gestalten (§ 554a BGB). Ein anerkannter GdB ist nicht erforderlich.

<input type="checkbox"/> täglich von 3 bis unter 6 Stunden leistungsfähig	<input checked="" type="checkbox"/> täglich weniger als 3 Stunden (wöchentlich unter 15 Stunden) leistungsfähig *
<input type="checkbox"/> voraussichtlich über 6 Monate, aber nicht auf Dauer	<input checked="" type="checkbox"/> voraussichtlich auf Dauer

6. Anderweitige Nachteilsausgleiche

Pauschale für behinderungsbedingten Mehrbedarf bei Bezug von Sozialhilfe (§ 30 Abs. 1, 4, 5 SGB XII) und der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 21 Abs. 4, 5 SGB II)

Sowohl im Rahmen der Sozialhilfe (zuständig ist in der Regel das Sozialamt) als auch bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende (zuständig ist in der Regel das Jobcenter) werden über die existenzsichernden Leistungen hinaus Mehrbedarfe geleistet, wenn diese individuell und behinderungsbedingt notwendig sind. Damit soll zum Beispiel ein erhöhter Bedarf an Wäsche und Reinigungskosten oder an Arzneimitteln abgedeckt werden. Auch eine aus medizinischen

Gründen erforderliche kostenaufwendige Ernährung kann als Mehrbedarf in Betracht kommen.

Blindenhilfe des Bundes (§ 72 SGB XII) und Landesblindengeld

Für blinde Menschen entstehen aufgrund ihrer Blindheit regelmäßig besondere Aufwendungen – wie Kosten für Vorlesekräfte oder besondere Hilfsmittel. Zum Ausgleich dieser Mehraufwendungen regeln die Landesblindengeldgesetze auf Landesebene das Blindengeld. Die konkreten Voraussetzungen ergeben sich aus dem jeweils einschlägigen Landesblindengesetz (etwa das „Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose“, kurz GHBG, in Nordrhein-Westfalen). Die Höhe variiert je nach Bundesland (zum Beispiel, Stand 2018: 375 Euro in Niedersachsen, 573,66 Euro in Berlin). Das Landesblindengeld gewährt das jeweilige Bundesland unabhängig vom Einkommen und Vermögen.

Darüber hinaus gibt es auf Bundesebene im Rahmen der Sozialhilfe Blindenhilfe als monatliche finanzielle Unterstützung für

- blinde Menschen

und

- Menschen, deren beidäugige Gesamtsehschärfe nicht mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen Störungen des Sehvermögens vorliegen, die mit dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzusetzen und nicht nur vorübergehend sind.

Die Blindenhilfe ist eine nachrangige Leistung und unterliegt den Einkommens- und Vermögensgrenzen der Sozialhilfe. Sie wird nur im Fall von Bedürftigkeit gewährt. Andere Sozialleistungen sind unter Umständen auf die Blindenhilfe anzurechnen (zum Beispiel Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem SGB XI oder Landesblindengeld).

Gehörlosengeld

Einige Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Sachsen) gewähren unabhängig vom Einkommen und Vermögen einen finanziellen Ausgleich für gehörlose Menschen. Die Voraussetzungen und die Höhe regeln die einzelnen Landesgesetze. Das Merkzeichen Gl ist dazu erforderlich.

Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Bundeskindergeldgesetz)

Für ein Kind gibt es auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres Kindergeld, wenn das Kind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinde-

rung nicht in der Lage ist, sich selbst finanziell zu unterhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Tritt sie erst nach dem 25. Geburtstag ein, ist ein Kindergeldanspruch ausgeschlossen. Beantragen müssen das Kindergeld grundsätzlich die Eltern bei der Familienkasse. Der Kindergeldanspruch eines volljährigen Kindes mit Behinderung kann noch weitere Ansprüche mit sich bringen – so etwa die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages bei der Lohnsteuer der Eltern oder im Rahmen der Altersvorsorge.

Nachteilsausgleiche in der gesetzlichen Krankenversicherung

Schwerbehinderte Menschen können unter erleichterten Bedingungen freiwillig der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten. Dies gilt dann, wenn sie, ein Elternteil, ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre Lebenspartnerin oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren; es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V). Der freiwillige Beitritt muss innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Behinderung erfolgen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 SGB V). Die Krankenkassen können in ihren Satzungen das Recht, ihnen beizutreten, von einer Altersgrenze abhängig machen. Davon haben viele Krankenkassen Gebrauch gemacht, sodass hierzu Informationen bei der jeweiligen Kasse einzuholen sind.

Kinder mit Behinderungen (im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) sind über die gewöhnlichen Altersgrenzen hinaus mit in der Familienversicherung versichert, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Für sie gilt dann keine Altersgrenze. Die Behinderung muss dazu mit dem 18. Lebensjahr, mit dem 23. Lebensjahr (wenn das Kind nicht erwerbstätig ist) oder mit dem 25. Lebensjahr (wenn das Kind sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindet) vorgelegen haben.

Für alle Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung gilt bei Zuzahlungen für die Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen, für die Verordnung von Arznei-, Hilfs- und Verbandsmitteln sowie zu stationären Maßnahmen eine Belastungsobergrenze in Höhe von zwei Prozent (§ 62 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Diese Grenze ist bei chronisch kranken Menschen niedriger; sie liegt bei einem Prozent des jährlichen Familienbruttoeinkommens (§ 62 Abs. 1 Satz 2 a. E. SGB V). Eine chronische Krankheit liegt zum Beispiel bei den Pflegegraden 3, 4 und 5 vor. Ein weiterer Fall ist, wenn für eine Krankheit ein GdB von wenigstens 60 festgestellt wurde und die oder der Versicherte wegen dieser Krankheit dauerhaft in ärztlicher Behandlung ist.

Übersicht: Nachteilsausgleiche nach GdB¹

GdB Mögliche Nachteilsausgleiche

- 30** **Arbeit und Beruf:** Gleichstellung mit schwerbehinderten Arbeitnehmenden, besonderer Kündigungsschutz
steuerliche Nachteilsausgleiche: Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen² in Höhe von 310 Euro³
- 40** **Arbeit und Beruf:** Gleichstellung mit schwerbehinderten Arbeitnehmenden, besonderer Kündigungsschutz
steuerliche Nachteilsausgleiche: Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen⁴ in Höhe von 430 Euro⁵

- 1 Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- 2 Sie haben ein Wahlrecht zwischen dem Behinderten-Pauschbetrag und einem Einzelkostennachweis. Mit dem Einzelkostennachweis können höhere typische Kosten der Behinderung geltend gemacht werden. Der Behinderten-Pauschbetrag dient nur der Vereinfachung.
- 3 Voraussetzung zur Inanspruchnahme ist, dass aufgrund der Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf eine Rente oder auf andere laufende Bezüge besteht oder dass die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder durch eine typische Berufskrankheit entstanden ist.
- 4 Zum Wahlrecht zwischen Behinderten-Pauschbetrag und Einzelkostennachweis vgl. Fußnote 2.
- 5 Zu Voraussetzungen vgl. Fußnote 3 zu GdB 30.

GdB Mögliche Nachteilsausgleiche

50 **Schwerbehinderteneigenschaft**, Anspruch auf Schwerbehinderten- ausweis

Arbeit und Beruf: besonderer Kündigungsschutz, Freistellung von Mehrarbeit, Anspruch auf Teilzeit, Zusatzurlaub, Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Kraftfahrzeughilfe, Hilfen zur Erlangung und zum Erhalt eines Arbeitsplatzes

Kommunikation: Ermäßigung Telefonanschlussgebühren (Sozialtarif)

steuerliche Nachteilsausgleiche: Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen⁶ in Höhe von 570 Euro, tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit sind absetzbar (Merkzeichen G als Voraussetzung)

Wohnen: Wohnraumförderung⁷, Freibetrag beim Wohngeld⁸

anderweitige Nachteilsausgleiche: Familienversicherung für Kinder mit Behinderungen ohne Altersgrenze, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können⁹, sowie Gewährung von Kindergeld / -freibetrag¹⁰

6 Zum Wahlrecht zwischen Behinderten-Pauschbetrag und Einzelkostennachweis vgl. Fußnote 2..

7 Diese hängt vom Bundesland ab.

8 Wenn zusätzlich Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI besteht.

9 Voraussetzung: Die Behinderung lag mit dem 18. Lebensjahr vor (in Ausnahmefällen mit dem 23. bzw. 25. Lebensjahr).

10 Voraussetzung: Die Behinderung lag mit dem 25. Lebensjahr vor.

GdB Mögliche Nachteilsausgleiche

60 **Schwerbehinderteneigenschaft**, Anspruch auf Schwerbehindertenausweis

Arbeit und Beruf: besonderer Kündigungsschutz, Freistellung von Mehrarbeit, Anspruch auf Teilzeit, Zusatzurlaub, Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Kraftfahrzeughilfe, Hilfen zur Erlangung und zum Erhalt eines Arbeitsplatzes

Kommunikation: Ermäßigung Rundfunkbeitrag (in Verbindung mit dem Merkzeichen RF), Ermäßigung Telefonanschlussgebühren (Sozialtarif)

Mobilität: orangefarbener Parkausweis für schwerbehinderte Menschen, denen der GdB aufgrund von Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa zuerkannt wurde

steuerliche Nachteilsausgleiche: Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen¹¹ in Höhe von 720 Euro, tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit sind absetzbar (Merkzeichen G als Voraussetzung)

Wohnen: Wohnraumförderung¹², Freibetrag beim Wohngeld¹³

anderweitige Nachteilsausgleiche: Zuzahlungsermäßigung bei medizinischen Leistungen für chronisch Kranke (Voraussetzung: Dauerbehandlung wegen derselben Krankheit), Familienversicherung für Kinder mit Behinderungen ohne Altersgrenze, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können¹⁴, sowie Gewährung von Kindergeld / -freibetrag¹⁵

11 Zum Wahlrecht zwischen Behinderten-Pauschbetrag und Einzelkostennachweis vgl. Fußnote 2.

12 Abhängig vom Bundesland.

13 Wenn zusätzlich Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI besteht.

14 Voraussetzung: Die Behinderung lag mit dem 18. Lebensjahr vor (in Ausnahmefällen mit dem 23. bzw. 25. Lebensjahr).

15 Voraussetzung: Die Behinderung lag mit dem 25. Lebensjahr vor.

GdB Mögliche Nachteilsausgleiche

70 **Schwerbehinderteneigenschaft**, Anspruch auf Schwerbehindertenausweis

Arbeit und Beruf: besonderer Kündigungsschutz, Freistellung von Mehrarbeit, Anspruch auf Teilzeit, Zusatzurlaub, Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Kraftfahrzeughilfe, Hilfen zur Erlangung und zum Erhalt eines Arbeitsplatzes

Kommunikation: Ermäßigung Rundfunkbeitrag (in Verbindung mit dem Merkzeichen RF), Ermäßigung Telefonanschlussgebühren (Sozialtarif)

Mobilität: orangefarbener Parkausweis für schwerbehinderte Menschen (bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen), ermäßigte BahnCard

steuerliche Nachteilsausgleiche: Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen¹⁶ in Höhe von 890 Euro, tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit sind absetzbar, behinderungsbedingte Privatfahrten sind absetzbar (Merkzeichen G als Voraussetzung)

Wohnen: Wohnraumförderung¹⁷, Freibetrag beim Wohngeld¹⁸

anderweitige Nachteilsausgleiche: Zuzahlungsermäßigung bei medizinischen Leistungen für chronisch Kranke (Voraussetzung: Dauerbehandlung wegen derselben Krankheit), Familienversicherung für Kinder mit Behinderungen ohne Altersgrenze, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können¹⁹, sowie Gewährung von Kindergeld / -freibetrag²⁰

16 Zum Wahlrecht zwischen Behinderten-Pauschbetrag und Einzelkostennachweis vgl. Fußnote 2.

17 Abhängig vom Bundesland.

18 Wenn zusätzlich Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI besteht.

19 Voraussetzung: Die Behinderung lag mit dem 18. Lebensjahr vor (in Ausnahmefällen mit dem 23. bzw. 25. Lebensjahr).

20 Voraussetzung: Die Behinderung lag mit dem 25. Lebensjahr vor.

GdB Mögliche Nachteilsausgleiche

80 **Schwerbehinderteneigenschaft**, Anspruch auf Schwerbehindertenausweis

Arbeit und Beruf: besonderer Kündigungsschutz, Freistellung von Mehrarbeit, Anspruch auf Teilzeit, Zusatzurlaub, Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Kraftfahrzeughilfe, Hilfen zur Erlangung und zum Erhalt eines Arbeitsplatzes

Kommunikation: Ermäßigung Rundfunkbeitrag (in Verbindung mit dem Merkzeichen RF), Ermäßigung Telefonanschlussgebühren (Sozialtarif)

Mobilität: orangefarbener Parkausweis für schwerbehinderte Menschen (bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen), ermäßigte BahnCard

steuerliche Nachteilsausgleiche: Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen²¹ in Höhe von 1.060 Euro, tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit sind absetzbar, behinderungsbedingte Privatfahrten sind absetzbar

Wohnen: Wohnraumförderung²², Freibetrag beim Wohngeld²³

anderweitige Nachteilsausgleiche: Zuzahlungsermäßigung bei medizinischen Leistungen für chronisch Kranke (Voraussetzung: Dauerbehandlung wegen derselben Krankheit), Familienversicherung für Kinder mit Behinderungen ohne Altersgrenze, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können²⁴, sowie Gewährung von Kindergeld / -freibetrag²⁵

21 Zum Wahlrecht zwischen Behinderten-Pauschbetrag und Einzelkostennachweis vgl. Fußnote 2.

22 Abhängig vom Bundesland.

23 Wenn zusätzlich Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI besteht.

24 Voraussetzung: Die Behinderung lag mit dem 18. Lebensjahr vor (in Ausnahmefällen mit dem 23. bzw. 25. Lebensjahr).

25 Voraussetzung: Die Behinderung lag mit dem 25. Lebensjahr vor.

GdB Mögliche Nachteilsausgleiche

90 **Schwerbehinderteneigenschaft**, Anspruch auf Schwerbehindertenausweis

Arbeit und Beruf: besonderer Kündigungsschutz, Freistellung von Mehrarbeit, Anspruch auf Teilzeit, Zusatzurlaub, Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Kraftfahrzeughilfe, Hilfen zur Erlangung und zum Erhalt eines Arbeitsplatzes

Kommunikation: Ermäßigung Rundfunkbeitrag (in Verbindung mit dem Merkzeichen RF), Ermäßigung Telefonanschlussgebühren (Sozialtarif)

Mobilität: orangefarbener Parkausweis für schwerbehinderte Menschen (bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen), ermäßigte BahnCard

steuerliche Nachteilsausgleiche: Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen²⁶ in Höhe von 1.230 Euro, tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit sind absetzbar, behinderungsbedingte Privatfahrten sind absetzbar

Wohnen: Wohnraumförderung²⁷, Freibetrag beim Wohngeld²⁸

anderweitige Nachteilsausgleiche: Zuzahlungsermäßigung bei medizinischen Leistungen für chronisch Kranke (Voraussetzung: Dauerbehandlung wegen derselben Krankheit), Familienversicherung für Kinder mit Behinderungen ohne Altersgrenze, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können²⁹, sowie Gewährung von Kindergeld / -freibetrag³⁰

26 Zum Wahlrecht zwischen Behinderten-Pauschbetrag und Einzelkostennachweis vgl. Fußnote 2.

27 Abhängig vom Bundesland.

28 Wenn zusätzlich Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI besteht.

29 Voraussetzung: Die Behinderung lag mit dem 18. Lebensjahr vor (in Ausnahmefällen mit dem 23. bzw. 25. Lebensjahr).

30 Voraussetzung: Die Behinderung lag mit dem 25. Lebensjahr vor.

GdB Mögliche Nachteilsausgleiche

100 **Schwerbehinderteneigenschaft**, Anspruch auf Schwerbehindertenausweis

Arbeit und Beruf: besonderer Kündigungsschutz, Freistellung von Mehrarbeit, Anspruch auf Teilzeit, Zusatzurlaub, Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Kraftfahrzeughilfe, Hilfen zur Erlangung und zum Erhalt eines Arbeitsplatzes

Kommunikation: Ermäßigung Rundfunkbeitrag (in Verbindung mit dem Merkzeichen RF), Ermäßigung Telefonanschlussgebühren (Sozialtarif)

Mobilität: orangefarbener Parkausweis für schwerbehinderte Menschen (bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen), ermäßigte BahnCard

steuerliche Nachteilsausgleiche: Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen³¹ in Höhe von 1.420 Euro, tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit sind absetzbar, behinderungsbedingte Privatfahrten sind absetzbar

Wohnen: Wohnraumförderung³², Freibetrag beim Wohngeld

anderweitige Nachteilsausgleiche: Zuzahlungsermäßigung bei medizinischen Leistungen für chronisch Kranke (Voraussetzung: Dauerbehandlung wegen derselben Krankheit), Familienversicherung für Kinder mit Behinderungen ohne Altersgrenze, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können³³, sowie Gewährung von Kindergeld / -freibetrag³⁴

31 Zum Wahlrecht zwischen Behinderten-Pauschbetrag und Einzelkostennachweis vgl. Fußnote 2.

32 Abhängig vom Bundesland.

33 Voraussetzung: Die Behinderung lag mit dem 18. Lebensjahr vor (in Ausnahmefällen mit dem 23. bzw. 25. Lebensjahr).

34 Voraussetzung: Die Behinderung lag mit dem 25. Lebensjahr vor.

Übersicht: Nachteilsausgleiche nach Merkzeichen³⁵

Merkzeichen	Mögliche Nachteilsausgleiche
aG	<p>Mobilität: kostenlose Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke und Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (100 Prozent), blauer Parkausweis, Befreiung von der Pkw-Maut</p> <p>steuerliche Nachteilsausgleiche: tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit sind absetzbar, behinderungsbedingte Privatfahrten sind als außergewöhnliche Belastung absetzbar</p> <p>anderweitige Nachteilsausgleiche: Mehrbedarfserhöhung bei der Sozialhilfe (sofern Bezug von Alters- oder Erwerbsminderungsrente)</p>
B	<p>Mobilität: kostenlose Beförderung der Begleitperson im öffentlichen Personennahverkehr und gegebenenfalls im innerdeutschen Flugverkehr sowie im internationalen Eisenbahnverkehr³⁶, orangefarbener Parkausweis (bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen)</p> <p>steuerliche Nachteilsausgleiche: Urlaubskosten der Begleitperson sind absetzbar (bis zu 767 Euro je Kalenderjahr)</p>

³⁵ Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

³⁶ Ausnahmen zum Beispiel bei Sonderfahrten.

Merkmale

Mögliche Nachteilsausgleiche

Bl

Mobilität: kostenlose Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr und Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (100 Prozent), blauer Parkausweis, Befreiung von der Pkw-Maut

Kommunikation: Befreiung oder Ermäßigung Rundfunkbeitrag, Ermäßigung Telefonanschlussgebühren (Sozialtarif)³⁷

steuerliche Nachteilsausgleiche: Steuerpauschbetrag erhöht auf 3.700 Euro

Mobilität: blauer Parkausweis

anderweitige Nachteilsausgleiche: Landesblindengeld oder Blindenhilfe³⁸, gegebenenfalls Befreiung von der Hundesteuer für Blindenhunde

G

Mobilität: kostenlose Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke oder Kfz-Steuerermäßigung (50 Prozent), orangefarbener Parkausweis (bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen)

steuerliche Nachteilsausgleiche: tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit sind absetzbar (GdB ab 50 als Voraussetzung), behinderungsbedingte Privatfahrten sind absetzbar (GdB ab 70 als Voraussetzung)

anderweitige Nachteilsausgleiche: Mehrbedarfserhöhung bei der Sozialhilfe (sofern Bezug von Alters- oder Erwerbsminderungsrente)

37 Voraussetzung: GdB von 90.

38 Abhängig vom Bundesland.

Merkmale

Mögliche Nachteilsausgleiche

GI

Mobilität: kostenlose Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke oder Kfz-Steuerermäßigung (50 Prozent)

Kommunikation: Befreiung oder Ermäßigung Rundfunkbeitrag, Ermäßigung Telefonanschlussgebühren (Sozialtarif)³⁹

anderweitige Nachteilsausgleiche: Gehörlosengeld⁴⁰, gegebenenfalls Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde

H

Mobilität: kostenlose Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr und Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (100 Prozent), Befreiung von der Pkw-Maut

steuerliche Nachteilsausgleiche: Steuerpauschbetrag erhöht auf 3.700 Euro, Pflege-Pauschbetrag für Pflegende (924 Euro) anstatt einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG

RF

Kommunikation: Befreiung oder Ermäßigung Rundfunkbeitrag, Ermäßigung Telefonanschlussgebühren (Sozialtarif)⁴¹

TBI

Kommunikation: Rundfunkbeitragbefreiung

anderweitige Nachteilsausgleiche: erhöhtes Landesblindengeld⁴²

39 Voraussetzung: GdB von 90.

40 Abhängig vom Bundesland.

41 Voraussetzung: GdB von 90.

42 Abhängig vom Bundesland.

Wie kann ich Nachteilsausgleiche erhalten – wo muss ich was beantragen?

Grundsätzlich gilt: Man braucht einen Schwerbehindertenausweis, um Nachteilsausgleiche zu nutzen. Den Ausweis gibt es ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50. Im Ausweis stehen dann der GdB und auch mögliche Merkzeichen.

Um den Schwerbehindertenausweis zu erhalten, muss man einen Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung, stellen, kurz: GdB-Antrag. Das kann man beim Versorgungsamt oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde tun. Fragen Sie bei Ihrem Bürgeramt der Stadt nach.

Antragsvordrucke erhält man direkt bei der Behörde, inzwischen aber auch digital unter www.einfach-teilhaben.de, sortiert nach Bundesländern.

Für den GdB-Antrag muss man viele Informationen selbst dazu liefern, denn die Behörde entscheidet meist nach Aktenlage. Notwendig sind unter anderem: Angaben zur Person und zu sämtlichen Erkrankungen, außerdem Befunde und Gutachten von behandelnden Ärzt*innen mit Namen und Adresse für notwendige Nachfragen. Auch EKG- oder Laborberichte können helfen; ebenso Krankenhaus- und Rehaberichte, Angaben zu sämtlichen Beeinträchtigungen, die im Alltag behindern – nicht nur zur Hauptbehinderung –, vorhandene amtliche Gutachten von Kranken- oder Pflegekassen, gegebenenfalls Anerkennungsbescheide von Arbeitsunfällen.

Am besten gehen Sie zu Ihrer SoVD-Beratungsstelle vor Ort. Der SoVD hilft bei der Beantragung und unterstützt auch dabei, wenn ein Widerspruch nötig ist.

Schlussbemerkungen

Die vorliegenden Ausführungen zu Nachteilsausgleichen für Menschen mit Behinderungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Neben den bisher genannten Nachteilsausgleichen gibt es noch zahlreiche andere, die einzelne – insbesondere private – Anbieter gewähren. Dazu gehören etwa die Ermäßigung des Jahresbeitrages oder zusätzliche Leistungen im Automobilclub (zum Beispiel ADAC oder BAVC) ab einem GdB von 50 oder die Freiheit von der Haftpflichtversicherung für Elektrorollstühle bis zu 6 km/h.

Zum Teil gibt es auch auf Länder- und kommunaler Ebene noch weitere Nachteilsausgleiche. Dazu gehören Ermäßigungen bei zahlreichen Einrichtungen und Veranstaltungen wie Ausstellungen, Schwimmbad, Konzerten oder Zoos. Fragen Sie ruhig vor Ort nach.

Quellen und weiterführende Informationen

- > www.sovd.de
- > www.schwerbehindertenausweis.de
- > www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/schwerbehinderung-und-gleichstellung
- > deutschepost.de/de/b/blindensendung.html
- > www.rundfunkbeitrag.de
- > www.telekom.de/hilfe/vertrag-meine-daten/tarife-optionen/sozialtarif-bestellen-oder-verlaengern?samChecked=true

Impressum

Sozialverband Deutschland e. V.
Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel. 030 72 62 22-0
Fax 030 72 62 22-311
kontakt@sovd.de
www.sovd.de • www.sovd-tv.de

Verfasserinnen

Ass. iur. Maren Conrad-Giese,
Dr. Diana Ramm

Mitarbeit

Claudia Tietz, Eva Lebenheim

Druck

SoVD Bundesgeschäftsstelle, Berlin

Stand

Dezember 2018
3. Auflage

© Sozialverband Deutschland e. V. 2020